

125

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N<sup>ro</sup> 32.

Kronstadt, den 20. April

1840.

## Siebenbürgen.

Kronstadt, am 17. April. Es haben sich hier bedenkliche, entweder aus Muthwillen oder böser Absicht geschmiedete Gerüchte über den zweifelhaften Gesundheitszustand in der benachbarten Moldau und Walachei verbreitet, welche in ängstlichen Gemüthern sehr leicht nachtheilige Rückwirkung auf unsern transalpinischen Handel äußern könnten. Wir fühlen uns demnach verpflichtet, alle diese, wenn auch nur ganz entfernte Bedenklichkeiten, durch die uns heute zugewandten verlässlichen Nachrichten niederzuschlagen, vermöge welchen der Gesundheitszustand im Allgemeinen in der Moldau und Walachei, und insbesondere in Galacz und Brailla vollkommen befriedigend ist. Am rechten türkischen Donauufer herrscht noch immer die Pestseuche; zwar nicht mehr in jener Intensität, wie wir früher berichteten, aber dennoch sind die Symptome von der Art, daß die Strenge der moldauischen und walachischen Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung derselben sehr zu rechtfertigen sind, da noch immer frische Ortschaften davon ergriffen werden, und neuerlich in Isekiu, Karametmatler, Mustamalin und Azisailor mehre Personen von diesem Uebel hingerafft wurden. — Das Frühlingswetter scheint sich endlich auch bei uns durch freundliche Sonnenblicke am Tage ankündigen zu wollen, obwohl die Nächte noch sehr kalt sind, und in der Nacht vom 14. auf den 15. sogar zwei Zoll hoher Schneefiel. Der heutige Wochenmarkt war sehr lebhaft.

Klausenburg, am 7. d. M. Nachmittag 4 Uhr ist in dem Comitats-hause der obere Theil des Gefängnisses eingestürzt. Zum größten Glück waren die Gefangenen nur in den untern Gefängnissen, und es ist dabei kein Menschenleben zu Grund gegangen.

Aus dem Erdelyi Hiradó erfahren wir ebenfalls, daß der dortige Sattlermeister Anton Behr in seinem Weingarten auf dem Berge Breitö eine Mineralquelle entdeckt habe, welche nach dem Ausspruche eines Kunstverständigen für ein Heilbad geeignet sein soll. Hr. Anton Behr ist demnach Willens eine förmliche Badeanstalt zu errichten, da das Wasser so reichhaltig hervorquillt, daß binnen 24 Stunden 100 Eimer geschöpft werden können.

## Ungarn.

II. Allergnädigste königl. Resolution in Betreff der ungarischen Sprache. Im Namen Sr. k. k. Apost. Majestät unseres allergnädigsten Herrn Herrn, dem Durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenhaften, Achtbaren und Hochmögenden, auch Hochmögenden und Vortrefflichen und Edlen, wie auch Weisen und Umsichtigen, des Erlauchten Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Provinzen Herren Ständen, die entweder persönlich oder als Abgeordnete im Namen ihrer Principale zu dem gegenwärtigen, durch oberwähnte k. k. Majestät gnädigst angefangten allgemeinen Reichstag versammelt sind, ist huldreich zu wissen zu geben: Se. geheiligte Majestät haben die Mittel, welche zur stufenweisen Förderung der vaterländischen Sprache führen, und welche durch die Reichsstände in der Repräsentation am 31. Jänner l. J. unterbreitet wurden, mit der den Reichsständen bereits mehrmals erwiesenen, und von denselben auch dankbar anerkannten Huld und Gnade vernommen, und geruhten zugleich, diese Mittel mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, und mit der Art, wie selbe im Sinne des 7. Art. 1792 gesetzlich beschaffen sein müssen, zu erwägen, auch allergnädigst zu befehlen, daß den Reichsständen hierüber folgende Eröffnung mitgetheilt werde: Hinsichtlich dessen, daß die Erzherzoge des Allerhöchstregierenden Hauses in der ungarischen Sprache unterrichtet werden sollen, geruhen Se. Majestät Sich auf die königl. Resolution vom 16. April 1836 zu berufen, welche ganz im Sinne der von den Reichsständen erwählten Gesetze lautet; gestatten zugleich daselbe, was in diesem Landtage hinsichtlich der Repräsentationen bereits allergnädigst bewilligt wurde, auch den Jurisdictionen: daß nämlich diese die Repräsentationen auch bloß in ungarischer Sprache unterbreiten dürfen. — Um ferner diese Allerhöchste Zuneigung zu den Wünschen der Reichsstände zu beweisen, geruhen Se. Majestät zu gestatten, daß die kön. Statthaltereien nicht nur die Intimate, sondern auch die Circularien an alle Jurisdictionen des Landes ungarisch ergehen lassen; ebenso sollen auch die geistlichen Behörden mit den weltlichen,

und diese auch unter sich alle Mittheilungen in ungarischer Sprache zu führen verpflichtet sein. Was aber die Abfassung der Gesetze betrifft, so ruhen Se. Majestät — nachdem für die Autorität des ungarischen Textes durch die Verordnung des 3. Art. 1836, selbst auch im Falle eines zwischen beiden Sprachen sich ergebenden Zweifels, genügend vorgesorgt wurde — bei der Verfügung dieses Artikels und dem bisher üblichen Gebrauche der lateinischen Sprache in den kön. Rescripten und Resolutionen zu verbleiben. Die neuen Gesetze sind demnach in der Art, wie es im letzten Landtag geschah, in beiden Sprachen zu unterbreiten, und werden gleichfalls in beiden Sprachen mit der Allerhöchsten Sanction bestätigt. — In Betreff der Uebersetzung des Corpus Juris ist — da doch immer der lateinische Text allein als authentisch gelten kann — die Ernennung einer Regnicolar-Deputation nicht nothwendig; — übrigens werden Se. Majestät mit Vorbehalt des Allerhöchsten, im 16. Art. 1792 bezeichneten Vorrechts allergnädigst verordnen, daß die kön. ungarische Hofkammer den an sie ungarisch schreibenden Jurisdictionen ebenso antworte, wie auch, daß der Eingang und der Schluß bei den Capitular-Expeditionen ungarisch laute; die Matrifelsbücher aber auch in jenen Orten, wo keine ungarische Predigten an die Gläubigen gehalten werden, nach 3 Jahren, vom Schluße des gegenwärtigen Landtags an gerechnet, ungarisch geschrieben werden sollen; auch genehmigen Se. Majestät allergnädigst, daß künftighin nur der ungarischen Sprache kundige Individuen als Pfarrer, Seelsorger und deren Gehilfen angestellt werden sollen. — Mit allergnädigster Billigung des Vortrags der Reichsstände, daß die Correspondenzen zwischen Ungarn und andern Ländern der Monarchie in lateinischer Sprache geführt werden mögen, werden Se. Majestät sowohl dießfalls, als auch darüber, daß die Kenntniß der ungarischen Sprache, mit Beobachtung der im 7. Art. 1792 ausgesprochenen Principien, auch in den Grenzen verbreitet werde, und die ungarischen Regimentscommanden mit den ungarischen Jurisdictionen ungarisch correspondiren sollen, allergnädigste Verordnungen ergehen lassen. Auch wollen Se. Majestät nicht hindern, daß die Rechnungen der Regnicolarcassen ungarisch geführt werden; doch können Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß die Rechnungen der Privaten nur dann zu gerichtlichen Verhandlungen gezogen werden sollen, wenn selbe ungarisch abgefaßt sind, weil dieses eine mit der Securitat des Privatrechts und mit dem Geiste des 13. Art. 1687 und des 53. Art. 1723 und andern Gesetzen unvereinbare Verfügung ware. Auch beharren Se. Majestät hinsichtlich der Rechtsklagen um so mehr auf der Anordnung des 3. Art. 1836, da Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß die Reichsstände, wahrend sie fur die Nationalsprache sorgen wollen, zugleich die Beachtung

der lateinischen Sprache, welche diesem Lande so vielfachen Nutzen gewahrt, und bei den Gerichtsbehörden laut §. 4 im 4. Art. des V. Maximilian'schen Decrets und §. im 16. Art. des VI. Decrets sogar nothwendig ist, nicht beseitigen werden. — Den Jurisdictionen, welche laut 25. Art. 1600 die Gestattung ungarischer Siegelumschriften ansuchen, werden Se. Majestät solche auch künftighin allergnädigst verleihen. — In Folge der kön. Resolution im vorigen Landtage, kraft welcher von allen im Druck erscheinenden Werken ein Exemplar der ungar. Gelehrten-Gesellschaft zukommt, wird auch allergnädigst gestattet, daß dieses gesetzlich erwahnt werden dürfte. — Darüber, daß die Reichsstände die ungar. Sprache als Unterrichtssprache in allen Wissenschaften bestimmt wissen wollen, werden Se. Majestät — da dies in Anbetracht des Unterrichts in verschiedenen Wissenschaften weder allgemein, noch ohne genauere Prüfung einfuhrbar ist — geruhen, die kön. ungar. Statthalterei zu vernehmen, und sodann, um diesem Wunsche der Reichsstände baldmoglichst willfahren zu können, das Zweckdienliche zu verordnen. — In Errichtung von Präparandenanstalten sind Se. Majestät den Wunschen der Reichsstände bereits zuvorgekommen; denn schon sind Befehle ergangen, daß solche an hierzu geeigneten Orten je eher errichtet werden sollen. — Schließlich ist nicht zu bezweifeln, daß auch die angehorigen Theile des Landes freiwillig die Verordnungen des 61. Art. 1741, des 58. Art. 1790 und 18. Art. 1832 beobachten werden, und damit sich ihnen ein weiteres Feld in der Erlernung der ungar. Sprache eroffne, wird durch die Errichtung mehrerer Sprachlehrstuhle dafur gesorgt; somit möge von einem, diese Theile betreffenden derartigen Gesetze abgegangen werden. — Dieses also ist es, was Se. Majestät in Bezug der obererwahnten Reprasentation allergnädigst zu bewilligen geruhen; hinsichtlich der übrigen Punkte derselben aber ist das Gesetz — auf den 10. Art. 1790, und die darüber ertheilten allergnädigsten königl. Zusicherungen, wie auch auf die, in mehreren allergn. Resolutionen ausgesprochenen Allerhöchsten Ansichten sich berufend — im Einklange damit abzufassen, und sodann der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten. Uebrigens verbleiben Se. k. k. Majestät mit huldreicher Gnade den Herren Standen gewogen. Durch Se. k. k. Apost. Majestät Wien, den 14. März 1840. Georg v. Bartal, m. p.

### Türkei.

(Fortsetzung.)

»In Folge dieser Befehle haben wir Sie eingeladen, heute neuerdings in der Mitte der Commission zu erscheinen. Das obgedachte Schreiben ist bereits übersetzt; die Druckschrift ist theilweise übersetzt worden, und wir werden nun Erluterungen von Ihnen

über die Punkte begehren, über die wir Aufschluß zu erhalten wünschen. «

Die Commission. »Zu welchem Zwecke haben Sie, sich nicht darauf beschränkend, mündlich Ihre Zustimmung zu den an Sie gerichteten Forderungen zu verweigern, jenes Schreiben und jene Druckschrift bekannt machen lassen? «

Der Patriarch. »Wenn irgend Jemand, von welcher Religion er auch sein mag, an die Theologen, an die Bischöfe dieser Religion über irgend einen Gegenstand eine Forderung stellt, sind diese letzteren nicht verpflichtet zu antworten? «

Die Commission. »Ja, das ist unbestreitbar. «

Der Patriarch. »Wenn ein Individuum meiner Religionsgemeinde, unter welcher Regierung es auch stehen mag, mich über eine Religionsfrage zu Rathe zieht, so muß ich nach meinen Religionsgrundsätzen antworten. Muß ich nicht, da meine geistliche Autorität anerkannt ist, das regellose Benehmen jener Inselbewohner hindern? «

»Ein Deputirter der jonischen Insel, Namens Petrides, war mit einer an mich gerichteten Bittschrift zur englischen Botschaft gekommen; er war mir, von dem Dolmetsch der Botschaft begleitet, mit dem Ersuchen zugesendet worden, die in der Bittschrift enthaltenen Begehren zu sanctioniren. Da ich im ersten Augenblicke nichts entscheiden konnte, übernahm ich die Bittschrift, um, nachdem ich sie in Erwägung gezogen, darauf zu antworten. Dem zu Folge, nachdem ich und der ganze heilige Synod die in diesem Actenstücke enthaltenen Begehren geprüft hatten, wurden wir darüber sehr betrübt, und da sie schriftlich gestellt waren, mußten wir auch schriftlich darauf antworten. Unsere Antwort wurde durch obbesagte englische Botschaft übersandt; da wir es für unsere Pflicht hielten, unsere Aufmerksamkeit auf alles, was die Religion berührt, zu richten, und da eigens ein Deputirter wegen dieser Angelegenheit gekommen war, und von der englischen Botschaft unterstützt wurde, mußten wir uns in der Antwort peremptorischer Argumente bedienen; und da die Dinge, die man von uns begehrte, unserer Religion zuwiderliefen, so wurde die Nachlässigkeit der Priester und der Erzbischöfe des Landes, welche sich dem hätten widersetzen sollen, für strafbar erklärt, und wir mußten ihnen einen strengen Verweis deshalb geben. Wenn das Schreiben treu übersetzt ist, so werden Sie die Antwort, die wir gegeben haben, kennen. «

Die Commission. »Wir sind erstaunt, in der Uebersetzung dieses Schreibens zu sehen, daß die unwissenden Priester den Vorzug verdienen; welcher Vortheil ist aus ihrer Unwissenheit zu ziehen? Müßten nicht zu allen Zeiten unterrichtete Männer vorzuziehen sein? «

Der Patriarch. »Wir wollen allerdings, daß die Priester und die Professoren aus unterrichteten Männern genommen werden; allein da seit vier bis fünf

Jahren unsere orthodoxen Schulen, die sich auf den jonischen Inseln befanden, geschlossen worden, so sind die orthodoxen Kinder benöthigt, ihre Studien bei den protestantischen und lutherischen Geistlichen zu machen, und dann will man die orthodoxen Priester aus Leuten, die in diesen Schulen erzogen worden, wählen, wodurch am Ende die orthodoxe Lehre verfälscht wird. Uebrigens, da für die Priester die Religion und der Glaube hauptsächlich sind, so ist nicht schlechterdings nothwendig, daß sie sehr ausgebreitete Kenntnisse besitzen. Unser Zweck war, daß die von Geistlichen einer fremden Religion erzogenen Leute, wie unterrichtet sie auch sein mögen, nicht für des orthodoxen Priesterthums würdig gehalten, und daß die Priester aus tugendhaften Männern, die der orthodoxen Religion gemäß denken, gewählt werden sollen. Nachdem jene irreligiösen Priester in unsere im ottomanischen Reiche bestehenden Schulen eingedrungen waren, haben wir sie mit dem Beistande Sr. Hoheit daraus vertrieben. «

(Fortsetzung folgt.)

### Großbritannien und Irland.

Am 26. März wurde die zweite Lesung der von Lord Stanley beantragten Bill, Behufs der von ihm beabsichtigten Verbesserung der Parlements- wähler-Registrierung in Irland, bei sehr vollem Hause, (der Gemeinen) trotz dem Widerspruche Connel's und der Minister, mit 250 gegen 234 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 16 Stimmen genehmigt wodurch die Minister wieder eine Niederlage zur großen Freude der Tories erlitten haben.

Die Gewisheit, daß die englische Regierung kriegerische Maßregeln gegen China beabsichtigt, hat als bald einige militärische Federn in Bewegung gesetzt, und die besten Mittel zum Zweck werden besprochen. Dabei kam denn auch gelegentlich zur Sprache, daß die chinesischen Truppen keineswegs so feig seien, als wofür man sie gewöhnlich ausgibt, und wenn die Beschuldigung der Feigheit richtig ist, so mag sie allenfalls von den chinesischen Milizen um Canton gelten, aber nicht von den mongolisch-tatarischen Truppen im Innern. Als die Engländer in den Jahren 1814 bis 1816 mit Nepal im Kriege waren, traf ein höherer englischer Offizier mit einem nepalesischen zusammen und fragte ihn unter Andern, wie denn die Nepalesen, ein so ungemein tapferes Volk, sich hätten von den elenden Wichten, den Chinesen, schlagen lassen können. In den Jahren 1802 und 1803 hatte nämlich eine chinesische Armee das Land erobert und tributpflichtig gemacht. Der alte nepalesische General schüttelte den Kopf und sagte: »Ihr kennt die Chinesen nicht, und habt nie mit ihnen gefochten: der chinesische Säbel ist scharf.« Freilich hatte in den genannten Jahren eine Armee von 80,000 Chinesen, oder wohl wahrscheinlich Mongolen, allen Widerstand, im Keim erstickt. Solche Berichte indeß haben manche englische Offiziere stübig

gemacht, und sie zweifeln, ob das Geschrei der englischen Kaufleute zu Canton von der Feigheit der Chinesen wohl in allen Theilen richtig sei. Ein Kriegszug gegen China zu Lande, möchte er durch Assam oder Birma gehen, wird vorweg für eine reine Chimäre erklärt, weil die Armee auf einem solchen Marsche vor Hunger und Elend umkommen müßte. Zwei andere Verfahrensweisen nämlich die, eine Armee gegen Peking zu schicken, oder die chinesischen Küsten zu blockiren, werden für gleich unthunlich erklärt, obgleich die Mehrzahl des Publikums eine von diesen beiden Verfahrensweisen angewendet zu sehen erwartet. Wenn man überhaupt die chinesische Küste betreten wollte, so könnte nur ein Angriff gegen Peking einen Erfolg haben, weil die Einnahme von Peking den Fall der Mandschu-Dynastie unvermeidlich zur Folge hätte, während bei einem Angriff auf eine andere Provinz jede Armee endlich der Zahl der Feinde unterliegen müßte. Indes bietet auch ein Marsch gegen Peking, das doch 130 englische Meilen landeinwärts liegt, der Schwierigkeiten und Gefahren so viele dar, und würde jedenfalls eine so große Armee erfordern, daß die englische Regierung kaum geneigt sein kann, so unermessliche Anstrengungen bei so vielen Chancen des Mißlingens zu machen. Die zweite Verfahrensweise, nämlich eine Blockade der Küsten, hat gleichfalls ihre besondern Schwierigkeiten und Nachtheile. Die ganze Küste zu blockiren ist unmöglich, und wollte die englische Regierung auch nach dem Beispiel der vorigen Kriege ganze Küstenstriche in Blockadestand erklären, so würde diese Erklärung eben nicht respectirt werden. Blockirte man auch wirklich einen, zwei, drei oder vier Häfen gänzlich, so würden die Chinesen den Amerikanern einen fünften und sechsten öffnen, und ehe die größtentheils unnütze Blockade ein halbes Jahr gedauert hätte, könnte England in einen bitteren Haber mit Nordamerika verwickelt sein. Zudem würde eine solche Blockade das chinesische Volk erbittern, ohne die Regierung zum Nachgeben zu zwingen. Dagegen wird nun vorgeschlagen, rings um die chinesische Küste her acht bis zehn kleine Inseln, namentlich an der Mündung des Flusses von Canton, des Yangtsekiang, des Hoangho und im Golf von Pestsche-li in der Nähe von Peking selbst, zu besetzen, zu befestigen und für Freihäfen zu erklären. Die chinesische Seemacht wäre nicht im Stande, diese mit europäischer Kunst befestigte und von europäischer Tapferkeit und Disciplin vertheidigten Punkte zu nehmen, der Handel würde allmählig die chinesischen Schiffe und Kaufleute anlocken, die Thatsache, daß die chinesische Regierung nicht im Stande wäre, die Engländer aus diesen Punkten zu vertreiben, würde die Achtung und die Furcht vor ihr bei dem Volke vermindern, und um den Folgen einer solchen Meinung auszuweichen, würde die chinesische Regierung sich bald zum Ziele legen. Diese, allem Anschein nach sehr practischen

Vorschläge sind auch darum merkwürdig, weil der Verfasser, augenscheinlich ein Offizier, hinzusetzt: »wenn wir jedoch nicht unsere Hände vom Opiumhandel rein halten, so werden diese, wie alle unsere andern Bemühungen umsonst sein.« Ist diese Ansicht gegründet, so wird denn England zeigen müssen, ob es ihm wirklich nur um Erweiterung und Sicherheit des gewöhnlichen Handels, oder um den Opiumhandel zu thun ist, dessen Aufhören freilich eine furchtbare Lücke in den ostindischen Finanzen erzeugen würde und zum Theil schon erzeugt hat.

#### Frankreich.

Der Moniteur vom 30. März enthält folgende drei telegraphische Depeschen: 1. »Toulon, 29. März. Scherschel den 15. Die Armee hat heute Besitz von Scherschel genommen. Der Feind hat keinen ernsthaften Widerstand weder in der Ebene der Metidyscha, noch in den Gebirgen, welche Scherschel umgeben, geleistet.« — 2. »Toulon den 29. März. Algier den 22. März, 6 Uhr Abends. Das Expeditionscorps von Scherschel ist am 21. ins obere Lager von Belida zurückgekehrt, ohne einen Kampf bestanden zu haben. — Das Wetter ist sehr schlecht geworden und hindert augenblicklich jede Bewegung.« — 3. »Toulon 29. März. Am 12. haben die Spahis von Dran und ein Linienbataillon, die aus Misserghin ausgerückt waren, eine halbe Linie vom Lager, von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends einen hartnäckigen Kampf gegen mehrere tausend Araber, welche uns die Heerden der Donairs weggenommen hatten, zu bestehen gehabt. Unser Verlust besteht aus 41 Todten und 51 Verwundeten. Der Verlust des Feindes wird auf 400 Todte geschätzt. Wir sind Herren des Schlachtfeldes geblieben. Der Marinecommandant zu Algier meldet die freiwillige Unterwerfung von Collo.«

Die Nachricht von dem Bunde zwischen Abd-el-Kader und dem Sultan von Marokko bestätigt sich. Schon vorher hatte der Sultan den Emir mit Truppen und Munition unterstützt, jetzt hat er demselben auch erlaubt, durch seine Emissäre in den Moscheen Marokkos den heiligen Krieg zu predigen, und als der französische Consul ihn aufforderte, sich für oder gegen Abd-el-Kader auszusprechen, erklärte er, nachdem er Anfangs ausweichend geantwortet, endlich offen, er sehe sich genöthigt, den heiligen Krieg zu verkünden und gemeinschaftliche Sache mit Abd-el-Kader und dem Emir von Tunis zu machen, um die Ungläubigen zur Räumung Nordafrikas zu zwingen. Das Reservegeschwader unter Admiral Rosamel, das vier Linienschiffe und zwei Fregatten zählt, soll, wie es heißt, die marokkanischen Häfen Tanger und Tetuan beschließen.

#### Italien.

Florenz, 28. März. Man versichert, daß eine völli- lige Amnestie auch für jene Lombardo-Venezia- ane ergehen wird, welche sich im Jahr 1821 compromittirt hatten.